



Zahl: 819-

Pischelsdorf, am ...

Mietvertrag

Oststeirerhalle

Die Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm, vertreten durch den Bürgermeister, vermietet die Oststeirerhalle an

.....
.....

zu nachfolgenden Bedingungen:

Mietgegenstand	Tarife pro Tag und Veranstaltung	Tarife für Kurzveranstaltungen (pro Stunde)	bei Verwendung der Küche samt Geräte <i>zusätzlich</i>
Erdgeschoss	€ 350,--	€ 55,--	€ 200,--
gesamte Halle für <i>Vereine</i> mit Sitz in der Gemeinde Pischelsdorf	€ 500,--	€ 70,--	€ 200,--
Erdgeschoss	€ 525,--	€ 82,50	€ 200,--
gesamte Halle für öffentliche Veranstaltungen	€ 750,--	€ 105,--	€ 200,--
Erdgeschoss	€ 350,--	€ 55,--	€ 200,--
gesamte Halle für geschlossene Veranstaltungen (kein Reingewinn)	€ 500,--	€ 70,--	€ 200,--

Die Preise verstehen sich exkl. 20% USt.

1. Der **Schlüsseinsatz** für den Hallenschlüssel (VER bzw. VAB) beträgt € 100,--.
2. Der **Hallenwart** wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (€ 25,--/Std. inkl. 20% USt.).
3. Auswärtige Veranstalter bzw. Mieter haben bei Vertragsabschluss 50% des Mietpreises zu entrichten.
4. Sollte der Veranstalter aus Gründen, die nicht vom Vermieter zu verantworten sind, vom Vertrag zurücktreten, werden nachfolgende **Stornogebühren** fällig, welche binnen einer Woche nach Rücktrittsbekanntgabe zu entrichten sind:

Innerhalb 30 Tage vor Veranstaltungstermin	10% des Mietpreises
Vom 29. bis zum 14. Tag vor Veranstaltungstermin	30% des Mietpreises
Weniger als 14 Tage vor Veranstaltungstermin	50% des Mietpreises

Der Vermieter hat das Recht, aus nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Veranstalter in diesem Fall kein Recht auf Rück-erstattung des gesamten oder anteiligen Rechnungsbetrages besitzt:

- * Im Falle des Vorliegens hinreichender Beweise über die Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters.
 - * Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Veranstalter bzw. wenn der Antrag auf Eröffnung eines solchen Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - * Bei Verstoß der Veranstaltung gegen die guten Sitten.
 - * Bei zweckwidriger Nutzung des Objektes.
5. Die **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Heizung, Telefon, Müllentsorgung etc.) sind vom Mieter nach Vorschreibung der Gemeinde zu entrichten.
 6. Die Oststeirerhalle ist für **max. 1.140 Besucher** genehmigt.
Hinweis: Die aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen verordneten Obergrenzen der Besucheranzahlen sind zu berücksichtigen bzw. evtl. erforderliche Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
 7. Für sämtliche **Personen- und Sachschäden** im Veranstaltungszeitraum übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Abschluss einer „Veranstalter-Haftpflichtversicherung“ wird empfohlen.
 8. Der Mieter verpflichtet sich, auch während der Veranstaltung für die **ordnungsgemäße Reinhaltung** der Oststeirerhalle Sorge zu tragen, sowie das Mietobjekt nach Beendigung der Veranstaltung im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben. Die Oststeirerhalle ist am Morgen nach der Veranstaltung **bis 08 Uhr 00 besenrein** zu übergeben (inklusive Wegräumen der Tischgarnituren bzw. Sessel unter Anweisung des Hallenwartes). Etwaige Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.
 9. Die **Außenreinigung des Veranstaltungsgeländes**, sowie der Parkplätze bis zur Damnbrücke hat am Morgen nach der Veranstaltung **bis 08 Uhr 00** zu erfolgen. Falls der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird die Reinigung in Höhe von € 250,-- in Rechnung gestellt.

10. Der Veranstalter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung folgende, behördlich vorgeschriebene **Auflagen** einzuhalten:

- Für jede Veranstaltung ist die Anwesenheit des Hallenwartes erforderlich. Der Veranstalter hat den Weisungen des Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. Die gesamte Technik samt Lüftungs- u. Heizanlage darf nur vom Hallenwart in Betrieb genommen und bedient werden.
- Die Geräte dürfen nur nach Einweisung durch den Hallenwart in Betrieb genommen werden.
- Tische und Bänke dürfen nicht zweckentfremdet werden, weiters haben diese in der Halle zu verbleiben.
- Der Ausschank von Getränken in Gläsern ist bei Disco-Veranstaltungen verboten. Es dürfen ausschließlich Mehrwegbecher verwendet werden.
- Das Anbringen von Dekorationen ist mit dem Hallenwart abzusprechen und darf nur aus schwer brennbaren Materialien bestehen.
- Das Rauchen im Mietobjekt ist mit Ausnahme des deklarierten Raucherraumes und des Außenbereiches untersagt; der Veranstalter haftet für die Einhaltung (§ 13, Abs.1 Tabakgesetznovelle 2008).
- Für einen geordneten Veranstaltungsablauf hat der Veranstalter durch Aufstellen eines eigenen Ordnerdienstes selbst zu sorgen.
- Während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) sind die Fenster sowie sämtliche Fluchtausgangstüren stets geschlossen, jedoch nicht versperrt zu halten.
- Sämtliche Zu- und Auffahrtsbereiche für Einsatzfahrzeuge, sowie Flucht- und Verkehrswege sind ständig freizuhalten.
- Die Mülltrennung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- Die Verwendung von optischen Lichtzeichen außerhalb der Halle ist verboten.
- Lärmemissionen (zB. durch Musikbespielung) sind im Außenbereich sowie auf der Terrasse verboten.
- Die von der Bundesregierung verordneten Covid-19-Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist diesbezüglich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

Der Vermieter:
Für die Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm:

Der Mieter:

.....
Der Bürgermeister :
Herbert Baier

.....